

**Satzung zur Änderung der
Betriebssatzung für die Einrichtungen des Maßregelvollzuges in
Trägerschaft des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe**

Bekanntmachung
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

Vom 22. Mai 2026

Die 16. Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe hat am 22.05.2026 auf Grund des § 6 Absatz 1, des § 7 Absatz 1 Buchstabe d und des § 23 Absatz 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618) in Verbindung mit § 107 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), und § 2 Absatz 1 der Gemeindekrankenhausbetriebsverordnung Nordrhein-Westfalen vom 5. August 2009 (GV. NRW. S. 434), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. März 2021 (GV. NRW. S. 347), folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Betriebssatzung für die Einrichtungen des Maßregelvollzuges in Trägerschaft des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe in der Fassung vom 28. Januar 2016 (GV. NRW. S. 110), zuletzt geändert durch Satzung vom 16.05.2024, wird wie folgt geändert:

§ 2 wird wie folgt geändert:

Die LWL-Maßregelvollzugseinrichtungen werden nach dem Gesetz zur Durchführung strafrechtsbezogener Unterbringungen in einem psychiatrischen Krankenhaus und einer Entziehungsanstalt in Nordrhein-Westfalen (Strafrechtsbezogenes Unterbringungsgesetz NRW – StrUG NRW) vom 17. Dezember 2021 (GV.NRW. S. 1494), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (GV. NRW. 2026 S. 2) geändert worden ist, mit den dazu erlassenen Verordnungen in Verbindung mit der Gemeindekrankenhausbetriebsverordnung Nordrhein-Westfalen vom 5. August 2009 (GV. NRW. S. 434), die zuletzt durch Verordnung vom 22. März 2021 (GV. NRW. S. 347) geändert worden ist, der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618) geändert worden ist, und dieser Satzung als organisatorisch und wirtschaftlich eigenständige Einrichtungen ohne Rechtspersönlichkeit geführt.

§ 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Diese Satzung gilt als Einzelsatzung für die folgenden Maßregelvollzugseinrichtungen des LWL (im Folgenden als Betriebe bezeichnet)

1. LWL-Zentrum für Forensische Psychiatrie Dortmund-Lünen, mit den Standorten

a) Wilfried-Rasch-Klinik Dortmund

- b) Lippekl. Lünen,
2. LWL-Maßregelvollzugsklinik Herne,
 3. LWL-Therapiezentrum für Forensische Psychiatrie Münsterland,
 4. LWL-Zentrum für Forensische Psychiatrie Lippstadt,
 5. LWL-Therapiezentrum für forensische Psychiatrie Marsberg und
 6. LWL-Maßregelvollzugsklinik Schloss Haldem.

§ 11 wie folgt geändert

Die Überschrift des § 11 wird in „Zuständiger Fachausschuss“ geändert. § 11 Abs. 1 S. 1 wird wie folgt geändert:

Für die LWL-Maßregelvollzugseinrichtungen wird ein zuständiger Fachausschuss gebildet.

In den **§§ 10, 11, 12 und 16** wird das Wort „Maßregelvollzugsausschuss“ durch die Wörter „für den Maßregelvollzug zuständigen Ausschuss“ bzw. „für den Maßregelvollzug zuständige Ausschuss“ ersetzt. Das Wort „Maßregelvollzugsausschusses“ wird in diesen Paragraphen durch die Wörter „für den Maßregelvollzug zuständigen Ausschusses“ ersetzt.

§ 17 Absatz 2 Nr. 3 wird wie folgt geändert:

3. die zweckentsprechende, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der gemäß der Finanzierungsverordnung StrUG NRW vom 28.01.2026 (GV. NRW. 2026 S. 121) budgetierten Mittel.

Nach § 18 wird folgender neuer § 19 eingeführt, der bisherige § 19 „Inkrafttreten, Außerkrafttreten“ wird zu § 20.

§ 19 Frauenförderung

Die landesgesetzlichen und kommunalen Vorgaben zur Frauenförderung gelten auch für den Eigenbetrieb. Dies gilt ebenso für die Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Münster, den 22. Mai 2026

Eva I r r g a n g
Vorsitzende der
16. Landschaftsversammlung

Dr. Georg L u n e m a n n
Schriftführer der
16. Landschaftsversammlung

Die vorstehende Satzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe wird gemäß § 6 Absatz 2 Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung bekannt gemacht.

Nach § 6 Absatz 3 Landschaftsverbandsordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landschaftsverbandsordnung gegen Satzungen nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Direktor des Landschaftsverbandes hat den Beschluss der Landschaftsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 22. Mai 2026

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

Dr. Georg L u n e m a n n